



**Sozialgericht Köln**  
- Beglaubigte Abschrift -

Verkündet am: 17.05.2022

Az.: S 15 AS 4356/19

Herzke  
Regierungsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

**Kläger**

**Proz.-Bev.:**

Rechtsanwalt Friedrich Schürmann, Weißhausstraße 27, 50939 Köln

gegen

Jobcenter KÖLN Widerspruchsstelle, vertreten durch den Geschäftsführer, Pohlighstraße 3, 50969 Köln, Gz: - 702-2.13-35702//0097936 K-P-35702-01953/19 -

**Beklagte**

hat die 15. Kammer des Sozialgerichts Köln auf die mündliche Verhandlung vom 17.05.2022 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Haas, sowie die ehrenamtliche Richterin Huckschlag und den ehrenamtlichen Richter Ernst für Recht erkannt:

**Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 02.07.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.09.2019 verurteilt, dem Kläger 244,80 EUR zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Der Beklagte trägt 60% der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.**

**Tatbestand:**

Der am 10.10.2018 geborene Kläger bezieht gemeinsam mit seiner Mutter und Schwester Leistungen zur Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und begehrt die Erstattung der von der Schwedischen Botschaft erhobenen und von ihm bzw seiner Mutter durch ein Privatdarlehen aufgebrauchten Kosten für die erstmalige Beschaffung eines Reisepasses und Ausweises sowie damit im Zusammenhang stehender Kosten von 424,80 EUR.

Nachdem die Mutter des Klägers dessen Geburt am 24.10.2018 angezeigt hat, forderte der Beklagte sie mit Schreiben vom 20.12.2018, 10.01.2019, 01.03.2019 und 29.04.2019 zur Mitwirkung und Einreichung eines Aufenthaltstitel und Passes des Klägers auf und teilte mit, dass erst nach entsprechender Vorlage eine Leistungsbe- willigung ihm gegenüber erfolgen könne.

Mit Bescheid vom 08.06.2018 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 24.11. und 27.11.2018 bewilligte der Beklagte der Mutter und Schwester des Klägers Lei- stungen für die Zeit von Juni 2018 bis Februar 2019. Mit vorläufigen Bescheiden vom 26.02.2019 und 20.05.2019 bewilligte der Beklagte der Mutter und Schwester des Klägers vorläufig Leistungen für die Zeit von März bis Juli 2019. Hiergegen legte die Mutter des Klägers am 29.05.19 Widerspruch ein und führte an, dass der Kläger nicht berücksichtigt worden sei. Erst nach Erhebung eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutzes am 03.06.2019, im Rahmen dessen der Beklagte zunächst weiterhin auf das Erfordernis des Nachweises der Staatsangehörigkeit bestanden hat, bewilligte der Beklagte dem Kläger sodann unter dem 04.06.2019, dem Kläger zugestellt am 07.06.2019, erstmalig Leistungen zur Grundsicherung für die Zeit ab Oktober 2018.

Am 05.06.2019 hat die Mutter des Klägers die schwedische Botschaft in Berlin aufge- sucht und dort einen Ausweis und Reisepass für ihren Sohn beantragt und erhalten. Hierfür sind Kosten von insgesamt 383,80 EUR (Gebühr Ausweis 136,00 EUR, Ge- bühr Reisepass 139,00 EUR, Fahrtkosten 108,80 EUR) angefallen, die sie aus einem Privatdarlehen aufgebracht und unmittelbar in bar beglichen hat.

Am 12.06.2019 beantragte die Mutter des Klägers bei dem Beklagten einen Zuschuss über 383,80 EUR für die Beschaffung der Ausweispapiere.

Dies lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 02.07.2019 ab und verwies darauf, dass es sich bei den beantragten Kosten nicht um einmalige Bedarfe nach § 24 SGB II handele, da sie grundsätzlich vom Regelbedarf umfasst seien. Ein Darlehen komme ebenfalls nicht in Betracht, da die Kosten bereits beglichen worden seien.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch, mit dem der Kläger weitere 41,00 EUR für die Abholung der Dokumente in Düsseldorf an Fahrtkosten geltend gemacht hat, wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 25.09.2019 zurück. Er führte an, dass die Kosten zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits beglichen worden seien, ein Bedarf daher nicht mehr bestehe. Überdies bestehe auch kein Anspruch für die Übernahme der Passbeschaffungskosten, insbesondere komme § 21 Abs. 6 SGB II nicht zur Anwendung, da es sich nicht um einen laufenden Bedarf handele.

Hiergegen richtet sich die vorliegende Klage, zu deren Begründung der Kläger anführt, dass die Kosten für Ausweispapiere erst für Kinder ab 14 Jahren im Regelbedarf enthalten seien und der Beklagte im Übrigen seine Aufklärungspflicht verletzt habe, indem er die Klägerin darauf aufmerksam gemacht hätte, dass Ausweispapiere nicht zwingend erforderlich seien, während er statt dessen die Leistungsgewährung von der Vorlage dieser abhängig gemacht hat.

Er beantragt,

dem Kläger unter Aufhebung des Bescheids vom 02.07.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.09.2019 424,80 EUR zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er beruft sich auf sein Vorbringen im Widerspruchsbescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die beigezogene Leistungsakte der Kläger bei dem Beklagten Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Der Bescheid vom 02.07.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.09.2019 ist rechtswidrig, soweit der Beklagte die Übernahme der Kosten der Ausweispapiere in Gänze abgelehnt hat. Der Kläger hat Anspruch auf Übernahme der Kosten des Ausweises sowie der mit der Beschaffung im Zusammenhang stehenden nachgewiesenen Fahrtkosten.

Rechtsgrundlage für den Anspruch des Klägers ist § 21 Abs. 6 SGB II. Danach wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht; bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Beiden Aufwendungen für die Ausweispapiere handelt es sich mit Blick auf die Gültigkeitsdauer um einmalige Aufwendungen (vgl. BS, Urteil vom 29.05.2019 – B 8 SO 8/17 R). Einmalige Mehrbedarfe werden zwar erst seit dem 01.01.21 von der Vorschrift des § 21 Abs. 6 SGB II erfasst, so dass diese Vorschrift zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung noch keine Geltung beansprucht hat. Jedoch ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage bei der Leistungsklage grundsätzlich der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (BSG, Urteil vom 14.05.20 – B 14 AS 7719 R, Söhngen in juris PK § 54 Rn. 51). Der Bedarf war vorliegen auch unabweisbar. Dies ist der Fall, wenn er nicht durch Zuwendungen Dritter oder Einsparmöglichkeiten gedeckt werden kann. Die Mutter des Klägers konnte sich den Betrag für die Beschaffung der Papiere zwar leihen, war insoweit aber zur Rückzahlung verpflichtet. Auch war der Betrag, der der Höhe nach etwa einem monatlichen Regelbedarf entspricht nicht in der Kürze der Zeit ansparbar. Auch der Höhe nach weicht der Betrag von 424,80 EUR erheblich vom durchschnittlichen Bedarf ab, da dieser Betrag die Kosten für die Anschaffung deutscher Ausweispapiere bei Weitem übersteigt. Es handelt sich auch um einen besonderen Bedarf. Dies ist der Fall, wenn er aufgrund seiner Atypik nicht oder nicht der Höhe nach vom Regelbedarf umfasst ist. Ausweispapiere für unter 14jährige sind vom Regelbedarf nicht er-

fasst (vgl. BT DS 18/9984 S. 80). Und auch soweit der Regelbedarf im Übrigen einen Anteil für Ausweispapiere vorsieht, entspricht der insoweit vorgesehene Anteil bei Weitem nicht den Kosten, die die Beschaffung ausländischer Ausweispapiere mit sich bringt, da insoweit auf die Beschaffung eines deutschen Personalausweise abgestellt wurde.

Ausnahmsweise ist im vorliegenden Fall ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II nicht zumutbar. Ausweislich der Gesetzesbegründung (BT DS 19/24034 S. 35) ist dies der Fall, wenn eine leistungsberechtigte Person aufgrund eines nicht absehbaren und nicht selbst zu verantwortenden Notfalls einen ungewöhnlich hohen Finanzbedarf hat. Hier kommt das Verhalten des Beklagten zum Tragen. Dieser hat die Mutter des Klägers mehrfach und über Monate hinweg zur Vorlage von Ausweispapieren des Klägers aufgefordert und die Leistungsgewährung an ihn hiervon abhängig gemacht. Die Mutter des Klägers musste angesichts dessen davon ausgehen, dass die Beschaffung der Ausweispapiere zwingend erforderlich ist. Dies war für sie zunächst nicht absehbar – zumal es auch nicht den Tatsachen entspricht, dass die Leistungsgewährung an den Kläger nur bei Vorlage eines Ausweises erfolgen kann – und lag auch nicht in ihrer Verantwortung, sondern ist ausschließlich dem Verhalten des Beklagten geschuldet. Dass der kurzfristig aufzubringende Betrag von 424,80 EUR für einen Leistungsbezieher ungewöhnlich hoch ist, ist ebenfalls anzunehmen.

Ausgehend davon hat der Beklagte vorliegend ausnahmsweise die Kosten der Ausweispapiere als Zuschuss zu übernehmen. Allerdings nur in Höhe von 244,80 EUR, da lediglich die Kosten des Ausweises (136,00 EUR) und die insoweit nachweisbar angefallene Fahrtkosten (108,80 EUR) übernahmefähig sind. Die weiteren Fahrtkosten von 41,00 EUR vermochte der Kläger nicht nachzuweisen. Die Kosten für die Ausstellung des Reisepasses waren nicht erforderlich, da von dem Beklagten lediglich ein Ausweis angefordert wurde. Das Interesse des Klägers Länder außerhalb Europas bereisen zu können, unterfällt grundsätzlich nicht den existenzsicherungsrechtlich geschützten Bedarfslagen.

Dass der Antrag des Klägers erst nach Beschaffung der Papiere gestellt wurde ist entgegen der Auffassung des Beklagten unschädlich. Denn die Gewährung eines Mehrbedarfs ist nicht von der Stellung eines gesonderten Antrags abhängig. Von dem Antrag nach § 37 SGB II sämtliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 SGB II erfasst, die zur Deckung der Bedarfe nach Lage des Falles erforderlich sind (BSG, Urteil

vom 23.03.10 – B 14 AS 6/09 R, Köhler in Hauck/Noftz § 21 Rn. 24). Wird ein bestimmter Bedarf zunächst nicht geltend gemacht, ist die ursprüngliche Bewilligung für den Bewilligungsabschnitt auf Grundlage des § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch zu ändern und die entsprechende Leistung für den Mehrbedarf nachträglich zu bewilligen. Ausgehend davon ist das Schreiben vom 12.06. lediglich als Konkretisierung des Antrags zu betrachten, das den Beklagten zur Berücksichtigung und Anpassung der Leistung veranlassen sollte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Berufung ist nicht zulässig, da der Berufungsstreitwert von 750,00 EUR nicht erreicht ist, § 144 Abs. 1 S. 1 SGG. Die Berufung war auch nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, da es sich um eine Einzelfallentscheidung beruhend auf dem konkreten Vorgehen des Beklagten gegenüber dem Kläger handelt. Auch weicht die Entscheidung nicht von der Rechtsprechung höherinstanzlicher Gerichte ab, da es zum einen in der Rechtsprechung hierzu nicht vorkommenden Einzelfall handelt und im Übrigen die bisherige Rechtsprechung noch zu der Fassung der Vorschrift des § 21 Abs. 6 SGB II ergangen ist, in der einmalige Leistungen nicht vom Mehrbedarf erfasst wurden.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich durch Beschluss des Landessozialgerichts zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung durch Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

### **Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei diesem Gericht eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können nähere Informationen abgerufen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Haas  
Richterin am Sozialgericht

Beglaubigt  
Köln, 19. Mai 2022

Herzke  
Regierungsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. § 169 Abs. 3 ZPO.)